Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4808**
16. Wahlperiode 23. 03. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frank Spieth, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Dr. Ilja Seifert, Volker Schneider (Saarbrücken), Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches

A. Problem

In seinem Urteil vom 27. Februar 2007 bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass nach der jetzigen verfassungsmäßigen Rechtslage unverheiratete Paare die Kosten für eine künstliche Befruchtung allein tragen müssen. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen nur Ehepaaren die Hälfte dieser Behandlungskosten ersetzen. Dadurch entsteht eine rechtliche Ungleichbehandlung und Benachteiligung unverheirateter Partner gegenüber Ehepaaren, die den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht wird. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung soll die Ungleichbehandlung behoben werden.

B. Lösung

Um eine Gleichbehandlung verheirateter und nicht verheirateter Paare zu gewährleisten, wird § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), der die rechtlichen Voraussetzungen einer Übernahme der Leistungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch die gesetzliche Krankenversicherung regelt, entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten

Den gesetzlichen Krankenkassen entstehen durch die Kostenübernahme Mehrkosten in Höhe von ca. 18 Mio. Euro pro Kalenderjahr.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

§ 27a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „bzw. nichtehelichen Partner“ eingefügt.
3. Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

   Das Wort „Ehegatten“ wird durch die Wörter „unter Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteilsspruch vom 27. Februar 2007, dass es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verwehrt sei, auch nichtehelichen Partnern den Weg einer Finanzierung der künstlichen Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu öffnen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007, 1 BvL 5/03). Die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf verheiratete Personen führt zu einer sowohl rechtspolitisch als auch familienpolitisch nicht zu verantwortenden Benachteiligung unverheirateter Personen mit Kinderwunsch.

Unverheiratete, gegen ihren Willen kinderlose Bürgerinnen und Bürger werden zum Beispiel mit einem zusätzlichen Kinderlosenbeitrag in der Pflegeversicherung belastet. Sie können jedoch nach geltender Rechtslage ohne erheblichen eigenen finanziellen Aufwand nichts gegen den diese Verpflichtung auslösenden Zustand der Kinderlosigkeit unternehmen. Denn die gesetzliche Krankenversicherung beteiligt sich an derartigen Ausgaben derzeit nicht, obwohl vielen Menschen die finanziellen Voraussetzungen für das alleinige Bestreiten der mit einer künstlichen Befruchtung zusammenhängenden Kosten fehlen. Es widerspricht zudem der gesellschaftlich gewünschten Entwicklung einer verantwortlichen Entscheidung für Kinder, wenn diejenigen, die eine solche Grundentscheidung getroffen haben, finanziell an deren Umsetzung gehindert sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Streichung des § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V werden die geltenden Voraussetzungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft modifiziert. Die Voraussetzung, dass die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind, entfällt.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung der nichtehelichen Partner im neuen § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V wird ermöglicht, dass die Ei- und Samenzellen auch von diesen Personen stammen können. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333